

STEUERINFORMATIONEN

IV-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit großem Bahnhof hatte der Bundeslandwirtschaftsminister im Rahmen des Milchgipfels 2016 Steuerentlastungen für die Landwirte versprochen. Der letzte Rest davon – die etwas unglücklich geratene Tarifglättung – lässt das Bundesfinanzministerium nun im Genehmigungsverfahren bei der EU verhungern. Im Artikel auf Seite 2 erläutern wir Ihnen den aktuellen Stand des Verfahrens. Neues gibt es auch zu den Steuerfolgen der Verarbeitung in der Landwirtschaft, lesen Sie hierzu den Artikel auf Seite 3.

- 23/17** ● **Kassenführung:** Unangekündigte Kassennachschau kommt
- 24/17** **Biogasanlagen:** Neue Urteile zur Umsatzsteuer
- 25/17** **Steuerentlastung:** Was wird aus der Tarifglättung?
- 26/17** **Angehörigendarlehen:** Auf die Verzinsung achten
- 27/17** ● **Verarbeitung:** Was geht noch in der Landwirtschaft?
- 28/17** **Einkommensteuer:** Durch gesplittete Zahlungen Steuern sparen
- 29/17** **Einkommensteuer:** Scheidungskosten nicht mehr abziehbar
- 30/17** **Mindestlohn:** Sonderregelungen für die Landwirtschaft laufen aus



HAUPTTHEMA 1

Kassenführung: Unangekündigte Kassennachschau kommt

23/17 ●

Unangekündigter Besuch kann ab dem 1. Januar 2018 vor der Tür stehen: Mit der Kassennachschau bekommen die Finanzämter im kommenden Jahr ein neues Prüfungsinstrument. Prüfer können dann während der Geschäftszeiten ohne Anmeldung im Betrieb erscheinen und alle Aufzeichnungen und Bücher sowie die Kasse selbst kontrollieren.

Welche Rechte haben die Prüfer?

Wer mit einem elektronischen Kassensystem arbeitet, muss den Prüfern Einblick in die digitalen Aufzeichnungen sowie die Organisationsunterlagen geben. Zudem können die Kontrolleure verlangen, dass ihnen die Daten in auswertbarer Form aus der Kasse ausgelesen werden. Weitere Auswertungen und Verprobungen werden dann meist mit entsprechender Software im Amt vorgenommen.

Bei einer offenen Ladenkasse dürfen die Prüfer zudem einen Kassensurz verlangen und die Aufzeichnungen zu den einzelnen Kassen einsehen. Gegebenenfalls muss ihnen Auskunft über die innerbetrieblichen Geldströme gegeben werden.

Übrigens: Die Prüfer haben zwar das Recht, betriebliche Grundstücke und Räume zu betreten, in den Privaträumen haben sie aber in der Regel nichts zu suchen. Zudem müssen die Kontrolleure sich grundsätzlich ausweisen. In öffentlich zugänglichen Räumen – also zum Beispiel in Hofläden – können sie aber auch verdeckt ermitteln. Üblich sind beispielsweise Testkäufe durch Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Dabei beobachten diese, wie im Betrieb mit Bargeld umgegangen wird, und können die Ergebnisse auch verwerten.

Kassennachschau ist keine Betriebsprüfung

Wichtig ist, dass es bei der Kontrolle grundsätzlich erst einmal nur um die Kassenführung gehen darf. Dazu gehören aber alle Bereiche und Aufzeichnungen, die mit Kassenführung und Bargeldgeschäften im Zusammenhang stehen. Wenn dabei etwas nicht stimmig scheint, kann die Kassennachschau aber auch nahtlos in eine Betriebsprüfung übergehen – und die betrifft dann das gesamte Unternehmen.

Steht also einmal ein Prüfer zur Kassennachschau vor der Tür, heißt es zunächst: tief durchatmen. Machen Sie sich bewusst, dass eine Nachschau keine Hausdurchsuchung ist – Sie sind kein Verdächtiger! Sie sollten sich zudem unmittelbar an uns wenden, wir werden Sie mit Rat und Tat unterstützen.

Beachten Sie bitte, dass der Prüfer einen Ansprechpartner bekommen sollte, auf den alle anderen Personen im Betrieb verweisen. Sie sollten Auskünfte nicht generell verweigern, diese dürfen aber kurz und knapp sein. Nicht alle Fragen müssen sofort geklärt werden. Im Zweifel halten Sie Rücksprache mit uns, bevor Sie unbedachte Äußerungen machen.

Fazit

Wie intensiv die Finanzämter das Instrument der Kassennachschau nutzen, wird sich zeigen. Mit einer ordentlichen – also angekündigten – Betriebsprüfung wird ein Betrieb, der Waren bar verkauft, aber früher oder später rechnen müssen. Gerne unterstützen wir Sie dabei, Ihre Kassenführung prüfungsfest zu machen.

§ 146b AO



Biogasanlagen: Neue Urteile zur Umsatzsteuer

24/17

Eine unendliche Geschichte geht weiter: Das Thema Umsatzsteuer beschäftigt die Betreiber von Biogasanlagen immer wieder. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) zwei Grundsatzurteile zu diesem Thema veröffentlicht – zum Teil hinterlässt er dabei aber mehr Fragen als Antworten.

Unentgeltliche Wärmelieferung bleibt ein Problem

Beispiel 1: Eine Biogasanlagengesellschaft liefert Wärme an mehrere Einfamilienhäuser sowie einen Tischlereibetrieb, der damit seine Werkstatthalle beheizt. Die Gemeinschaft der Hausbesitzer und die Tischlerei haben die Wärmeleitungen selbst bezahlt. Dafür liefert die Biogasanlagengesellschaft die Wärme kostenlos.

Folge: Die Betreiber der Biogasanlage müssen 19 % Umsatzsteuer, bemessen am Wert der gelieferten Wärme, an das Finanzamt zahlen. Denn führt ein Unternehmer eine Lieferung an fremde Dritte unentgeltlich aus, führt dies zu einer besonderen Umsatzsteuerpflicht. Ärgerlich ist, dass beim Verkauf der Wärme an die Tischlerei die Umsatzsteuer in einer Rechnung hätte ausgewiesen werden können. Die Tischlerei hätte dann als Gewerbebetrieb die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückbekommen.

Ein Finanzgericht hatte für Fälle wie diesen eigentlich ein hoffnungsvolles Urteil gefällt: Der KWK-Bonus sei das Entgelt für die Wärme, damit wäre die Lieferung nicht mehr kostenlos und die besondere Umsatzsteuer vermieden. Dieses Urteil hat der BFH als letzte Instanz aber nun kassiert. Seine Begründung: Der KWK-Bonus ist ein Zusatzentgelt für den Strom – damit ist die Wärmelieferung umsonst und es bleibt bei der Umsatzsteuer. Lösung kann für diese Fälle nur sein, mit dem Wärmeabnehmer ein Entgelt zu vereinbaren. Dieses muss keine marktübliche Höhe haben, etwa 10 % davon reichen aus. Bei der Suche nach Lösungen für Fälle wie diesen unterstützen wir Sie gerne.

Vereinbarung einer Gehaltslieferung möglich

Beispiel 2: Ein Landwirt hat mit dem Betreiber einer Biogasanlage einen Liefervertrag über Mais abgeschlossen. Es ist vereinbart, dass er entsprechend seiner Substratlieferrücknahme Reststoffe von der Biogasanlage zurücknimmt.

Folge: Die Finanzämter sind in solchen Fällen bisher von einem Tausch ausgegangen: Der Landwirt liefert Mais an die Biogasanlage und bekommt dafür Geld und Reststoffe. Daher muss die Biogasanlage auf den Wert der Reststoffe 7 % Umsatzsteuer abführen. Das umsatzsteuerliche Entgelt für den Mais muss nun um den Wert der Reststoffe erhöht werden. Das gilt allerdings nur, wenn die Reststoffe der Biogasanlagen einen Marktwert haben. Im Gegensatz zu reinen Ackerbauregionen ist das in viehstarken Regionen oft nicht der Fall. Damit entfällt dann die obige Berechnung.

Nun hat der BFH entschieden, dass auch eine „Gehaltslieferung“ vereinbart werden kann. Bei der Lieferung von Mais und der Rücknahme der Reststoffe wird also nur der Energiegehalt berücksichtigt. Damit ist das aufwändige Rückberechnen der Reststoffe nicht mehr nötig. Stimmen Sie mit uns ab, ob die Vereinbarung einer Gehaltslieferung in Ihrem Fall sinnvoll ist.

BFH-Urteile vom 31.05.2017 - XI R 2/14 sowie vom 10.08.2017 - V R 3/16

Steuerentlastung: Was wird aus der Tarifglättung?

25/17

Vor knapp einem Jahr hat der Bundestag die Tarifglättung als Einkommensteuerentlastung für die Landwirtschaft ins Gesetz geschrieben. Deren Funktion hatten wir in der ersten Steuerinformation dieses Jahres ausführlich beschrieben – gute und schlechte Wirtschaftsjahre sollen so ausgeglichen werden.

Doch die Regelung darf immer noch nicht angewendet werden, so der Stand bei Druck unserer Steuerinformation. Denn das Gesetz muss als Beihilfavorschrift noch durch die EU genehmigt werden – bisher ist das noch nicht geschehen. Und es mehren sich die Zweifel, ob dies überhaupt noch passiert. Denn zum einen zweifelt die EU-Kommission an, dass die Tarifglättung mit dem EU-Recht vereinbar ist. Zum anderen bemüht sich das Bundesfinanzministerium, welches das Gesetz vorgelegt hat, augenscheinlich kaum darum, dass die EU-Kommission aktiv wird und es genehmigt.

Für die Steuergestaltung ist die Situation mehr als schwierig. Aktuell müssen die ersten Einkommensteuererklärungen 2016 für Landwirte abgegeben werden. Es kann jedoch nicht verlässlich berechnet werden, zu welcher Steuerbelastung die Erklärung führen wird. Kommt die Tarifglättung, werden Gewinnschwankungen zwischen den Jahren 2014 bis 2016 ausgeglichen und danach die Steuer berechnet. Bleibt sie aus, wird die Einkommensteuer allein auf Grundlage der Einkünfte 2016 angesetzt.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten. Achten Sie auch auf die Veröffentlichungen in der Fachpresse.

§ 32c EStG

Angehörigendarlehen: Auf die Verzinsung achten

26/17

Unverzinsliche Darlehen müssen gewinnerhöhend abgezinst werden, das kann zu erheblichen Gewinnverschiebungen führen. Das gilt nach einem aktuellen Urteil auch für Darlehen unter Angehörigen.

Beispiel: Landwirt Schröder hat aufgrund schlechter Erzeugerpreise Liquiditätsprobleme. Sein Vater springt ein und gewährt ihm ein zinsloses Darlehen über 100.000 €. Schröder zahlt mit diesem Geld betriebliche Rechnungen. Laut schriftlicher Vereinbarung muss das Darlehen innerhalb von 10 Jahren zurückgezahlt werden.

Folge: Da das Darlehen unverzinslich gewährt wurde, muss es „abgezinst“ werden. Die Darlehensschuld wird mit einem geringeren Betrag auf der Passivseite der Bilanz eingestellt, bei 10 Jahren Laufzeit mit 58,5 % = 58.500 €. Die Differenz zum Auszahlungsbetrag, hier 41.500 €, erhöht den Gewinn im Wirtschaftsjahr der Auszahlung. Dieser Betrag mindert zwar den Gewinn in der Zukunft wieder, aber erst verteilt auf die Restlaufzeit des Darlehens.

Die Abzinsung kann ganz einfach vermieden werden, in dem eine Zinszahlung für das Darlehen vereinbart wird. Die muss nicht fremdüblich sein, eine Minimalverzinsung ist ausreichend. Stimmen Sie die Darlehensvereinbarungen mit Ihren Angehörigen mit uns ab.

BFH-Urteil vom 13.07.2017, VI R 62/15



Verarbeitung: Was geht noch in der Landwirtschaft?

27/17

Im Rahmen der Direktvermarktung verarbeiten Landwirte oft eigene Produkte weiter und verkaufen etwa Milchprodukte oder Schlachtgeflügel direkt an die Kunden. Diese Verarbeitung hat jedoch steuerliche Folgen: Manches kann unter der Flagge Landwirtschaft laufen, häufig wird aber die Ausgliederung in einen Gewerbebetrieb sinnvoll sein. Über die Auswirkungen auf die Besteuerung sollten Sie frühzeitig mit uns sprechen. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze und die aktuellen Entwicklungen.

Erste oder zweite Verarbeitungsstufe?

Steuerlich ist eine Verarbeitung selbst erzeugter Produkte noch der Landwirtschaft zuzurechnen, wenn diese den landwirtschaftlichen Charakter behalten – sie gehören zur „1. Verarbeitungsstufe“. Im Wesentlichen gilt das für alle Steuerarten und die Gewerbeordnung gleichermaßen. Werden Erzeugnisse allerdings darüber hinaus verarbeitet, gilt die gesamte Verarbeitung als Gewerbebetrieb. Bei dieser „2. Verarbeitungsstufe“ darf die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr angewendet werden. Wenn z. B. Schlachttiere vermarktet werden, gehören Schweinehälften, Rinderviertel und ganze Hähnchen steuerlich noch zur Landwirtschaft. Verarbeitet der Landwirt das Fleisch aber zu bratfertigen Stücken oder Wurst, führt das zur Gewerblichkeit. Als Hilfestellung zur Unterscheidung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe gibt es im Internet entsprechende Tabellen, einfach zu finden unter dem Suchwort „Verarbeitungsstufe“. Doch verlassen sollte man sich auf diese nicht, denn die Aufstellungen sind nicht verbindlich. Sie begründen sich teilweise auf Urteilen der Finanzgerichte, teilweise geben sie aber auch einfach Meinungen wieder. Gerade in den Grenzbereichen gibt es aber immer wieder Streit mit den Finanzämtern. So wollte ein Finanzamt die Verarbeitung von Milch zu Fruchtojoghurt zu einem Gewerbebetrieb machen. Der Landwirt ging dagegen an und bekam vom Finanzgericht zunächst Recht, dieses hat die Verarbeitung der Landwirtschaft zugerechnet. Nun liegt das Urteil aber zur Überprüfung beim Bundesfinanzhof, eine endgültige Entscheidung ist noch nicht gefallen. Dieses Beispiel zeigt: Im Einzelfall muss genau hingeschaut werden.

Besondere Regeln bei Zukauf und Direktvermarktung

Verarbeitet und vermarktet ein Landwirt zugekaufte Produkte, gelten im Bereich der Umsatzsteuer besondere Regeln. Für alle anderen Steuerarten ist die Beurteilung gleich.

Beispiel 1: Ein Landwirt schlachtet 250 Weihnachtsgänse und verkauft sie als ganze Tiere an einen Einzelhändler. Von den Tieren hat er 150 Gänse selbst gemästet und 100 Gänse lebend zugekauft.

Folge: Das Schlachten und der Verkauf selbsterzeugter ganzer oder halber Gänse zählt zur 1. Verarbeitungsstufe. Mast, Schlachtung und Verkauf der selbst erzeugten Tiere gehören daher zur Landwirtschaft. Anderes gilt bei den 100

zugekauften Gänsen: Schlachtung und Verkauf gelten als Gewerbebetrieb neben der Landwirtschaft. Auch die Umsatzsteuerpauschalierung darf nicht angewendet werden.

Beispiel 2: Ein Landwirt verkauft selbst gepressten Apfelsaft. 1.000 kg Äpfel erzeugt er selbst, 500 kg kauft er zu.

Folgen: Die 1. Verarbeitungsstufe wird nicht überschritten. Presst der Landwirt die selbst erzeugten und zugekauften Äpfel gemeinsam, entsteht ein Mischprodukt – das hat unterschiedliche Folgen.

Auf die ESt: Der Landwirt verarbeitet zu mehr als 50 % selbst erzeugte Äpfel. Saffherstellung und Verkauf sind daher insgesamt der Landwirtschaft zuzurechnen.

Auf die USt: Das Mischprodukt besteht zu mehr als 25 % aus zugekauften Äpfeln. Daher unterliegt der gesamte Saftverkauf der Regelbesteuerung. 19 % der Erlöse müssen als Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Beispiel 3: Ein Obstbauer verarbeitet eigene Beeren zu Marmelade und verkauft sie in seiner Direktvermarktung.

Folgen auf die ESt: Die Produktion von Marmelade zählt zur 2. Verarbeitungsstufe. Da der Verkauf aber im Rahmen der Direktvermarktung erfolgt, kann er der Landwirtschaft zugerechnet werden – vorausgesetzt, der Umsatz daraus sowie die Umsätze aus zugekauften Waren überschreiten zusammen nicht 1/3 des Gesamtumsatzes und 51.500 €.

Folgen auf die USt: Da die Produktion von Marmelade zur 2. Verarbeitungsstufe zählt, gilt hier die Regelbesteuerung.

Ausgliederung in einen gesonderten Betrieb prüfen

Häufig ist es sinnvoll, das Verarbeiten von Produkten in einen eigenständigen Gewerbebetrieb auszugliedern. Dieser kann z. B. von einem Familienmitglied betrieben werden. Gerade wenn die Verarbeitung in größerem Umfang erfolgt oder mit einer Direktvermarktung verbunden ist, stoßen Lösungen innerhalb der Landwirtschaft an ihre Grenzen. Die Ausgliederung hat unter anderem den Vorteil, dass das Finanzamt die Umsatzsteuer auf Investitionen erstattet, ohne dass die Umsatzsteuerpauschalierung der gesamten Landwirtschaft verloren geht.

Fazit

Passt eine Verarbeitung steuerlich in den Status Landwirtschaft, ist das der einfachste Weg – Aufwand und Kosten eines zweiten Betriebs werden gespart. Wenn aber das unsichere Grenzgebiet zum Gewerbebetrieb beschritten wird oder die Einhaltung steuerlicher Grenzen zum Korsett für betriebliche Innovationen wird, sollten Landwirte die Verarbeitung ausgliedern.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 18.05.2017, 5 K 160/15
Rev. BFH: V R 28/17



Einkommensteuer: Durch gesplittete Zahlungen Steuern sparen

28/17

Außerbetriebliche Kosten werden steuerlich in der Regel in dem Steuerjahr („Veranlagungszeitraum“) berücksichtigt, in dem sie gezahlt werden. Daraus ergeben sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

Beispiel 1: Herr Huber hat in seinem privaten Wohnhaus Fußböden sanieren lassen. Dafür bekommt er im Dezember 2017 eine Rechnung über 15.000 €, davon entfallen 11.000 € auf Arbeitskosten und 4.000 € auf Material. Huber möchte die Rechnung gleich im Dezember bezahlen.

Folge: Huber kann die 11.000 € Arbeitskosten aus der Rechnung als Handwerkerleistungen geltend machen. Dabei werden 20 % der Kosten direkt von der Einkommensteuer abgezogen. Der Abzug ist jedoch auf 1.200 € im Jahr begrenzt, das entspricht Kosten von 6.000 €. Huber kann die Zahlung nun folgendermaßen optimieren: Er lässt sich als erstes 6.000 € Arbeits- und 4.000 € Materialkosten in Rechnung stellen und bezahlt im Dezember 2017. Über die restlichen 5.000 € Arbeitskosten lässt er sich eine gesonderte Rechnung schreiben und vereinbart die Zahlung für Januar 2018. So hat Huber den Höchstbetrag in beiden Jahren optimal ausgenutzt.

Beispiel 2: Die Eheleute Meyer haben ein schwerbehindertes Kind. Sie bauen ihr Wohnhaus zum Ende des Jahres 2017 behindertengerecht um, die Kosten dafür betragen 100.000 €.

Folge: Bei Nachweis der Notwendigkeit können die Umbaukosten für einen behindertengerechten Umbau als „außergewöhnliche Belastung“ vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dabei ist ein bestimmter Prozentsatz vom Einkommen als „zumutbare Belastung“ nicht abzugsfähig. Die Kosten wirken sich nur in dem Jahr steuerlich aus, in dem die Zahlung erfolgt. Nun kommt es auf die Höhe der Einkünfte bei den Meyers an. Haben sie ein hohes Einkommen, kann die Zahlung der gesamten Kosten im Jahr 2017 sinnvoll sein, dann müssen sie sich nur einmal die zumutbare Belastung anrechnen lassen. Sind die Einkünfte nicht so hoch, kann eine Aufteilung der Zahlungen auf die Jahre 2017 und 2018 sinnvoll sein, damit sich ein möglichst hoher Anteil der Kosten auswirken kann.

BFH Beschluss vom 12.07.2017 - VI R 36/15
zur Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen

Einkommensteuer: Scheidungskosten nicht mehr abziehbar

29/17

Anwalts- und Gerichtskosten einer Scheidung sind nicht mehr vom einkommensteuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig, das hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil entschieden.

BFH Urteil vom 18.05.2017 - VI R 9/16

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Mindestlohn: Sonderregelungen für die Landwirtschaft laufen aus

30/17

Der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau endet zum 31.12.2017. Ab 2018 gelten somit auch hier die allgemeinen Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Nachfolgend zeigen wir Ihnen die daraus resultierenden wichtigsten Änderungen ab 01.01.2018.

Kein besonderer Mindestlohn für Landwirtschaft mehr

Ab 01.01.2018 gilt auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von aktuell 8,84 €. Dieser Mindestlohn gilt einheitlich für das gesamte Bundesgebiet.

Achtung: In den Monaten November und Dezember 2017 beträgt der tarifliche Mindestlohn 9,10 €. Soll der Vergütungsanspruch ab 01.01.2018 auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns von 8,84 € absinken, ist eine vertragliche Regelung – im Arbeitsvertrag oder einer nachträglichen Zusatzvereinbarung – erforderlich.

Besondere Aufzeichnungsvorschriften reduzieren sich

Die Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit in Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus muss nur noch für geringfügig entlohnte (450 €-Jobber) und sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer erfolgen. Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht nach dem MiLoG sind weiterhin Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers. Allerdings bestehen auch für sie die sozialrechtlichen Aufzeichnungspflichten nach der Beitragsverfahrensverordnung (BVV).

Anrechnung von Sachbezügen wird möglich

Ab 1. Januar 2018 dürfen bei Saisonarbeitskräften auch in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Saisonarbeitskräfte in diesem Sinne liegen vor, wenn die folgenden beiden Merkmale erfüllt sind:

- 1) Die Beschäftigten müssen befristet bei einem im Inland ansässigen Arbeitgeber angestellt sein.
- 2) Die Beschäftigten müssen Tätigkeiten ausüben, die aufgrund eines immer wiederkehrenden saisonbedingten Ereignisses oder einer immer wiederkehrenden Abfolge saisonbedingter Ereignisse an eine Jahreszeit gebunden sind, während derer der Bedarf an Arbeitskräften den für gewöhnlich durchgeführte Tätigkeiten erforderlichen Bedarf in erheblichem Maße übersteigt.

Das trifft in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau insbesondere auf Erntehelfer zu. Ebenso auf bestimmte Beschäftigte im Tourismus, insbesondere in Gaststätten und Hotels und in Betrieben, die ihrer Natur nach nicht ganzjährig geöffnet sind oder die während bestimmter befristeter Zeiträume einen erhöhten Arbeitskräftebedarf abdecken müssen.

Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die sie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertraglich vereinbart ist, sie maximal mit den Sachbezugswerten der Sozialversicherungsentgeltverordnung erfolgt und nach Anrechnung dem Arbeitnehmer ein Nettolohn in Höhe der Pfändungsfreigrenze verbleibt.

Das Mindestlohngesetz ist voller Tücken, lassen Sie sich im Zweifel arbeitsrechtlich beraten.